

Haus- und Badeordnung der Stadt Achim für das Freibad und das Hallenbad Achim (Achimer Bäder)

1. Allgemeines

- Die Achimer Bäder laden Sie zu einigen Stunden aktiver Freizeitgestaltung und Erholung - privat, in einem Verein oder einer Gruppe - in angenehmer Atmosphäre ein.
- Die Mitarbeiter*innen unseres Bäderteams beraten Sie fachkundig und haben ein offenes Ohr für Ihre Wünsche und Anregungen.
- Voraussetzung für einen angenehmen Aufenthalt aller Gäste in den Achimer Bädern ist die gegenseitige Rücksichtnahme und das Entgegenbringen von Verständnis allen Gästen gegenüber.
- In Ihrem eigenen Interesse ist daher dieser Haus- und Badeordnung, sowie den Ratschlägen und Anweisungen unserer Mitarbeiter*innen Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im gesamten Bad.
- Mit Betreten des Bades erkennen Sie die Haus- und Badeordnung und alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind, als verbindlich an.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb, das Schul- und Vereinsschwimmen, den Kursbetrieb und Veranstaltungen.

2. Zutrittseinschränkungen und Nutzungseinschränkungen

Der Zutritt ist u.a. nicht gestattet für:

- Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen;
- Personen, die Tiere mit sich führen;
- Personen, die an ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden oder offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben; Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, wird der Zutritt nur mit einer Begleitperson gestattet;
- Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet;
- Personen, bei denen aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Konstitution Rettungsmaßnahmen nur eingeschränkt möglich sind, dürfen die Nassbereiche nicht benutzen. Bei Zuwiderhandlung wird keine Haftung für entstehende Schäden übernommen.
- Die Benutzung des Sportschwimmbeckens ist nur geübten Schwimmer*innen (Freischwimmer*in) gestattet und Schwimmschüler*innen unter Aufsicht von ausgebildeten Schwimmlehrpersonal;
- Überhitzte Personen dürfen die Schwimmbecken nicht nutzen.
- Das Rauchen ist in den Achimer Bädern, außer in den dafür ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen, nicht gestattet.
- Im allgemeinen Badebetrieb ist die Nutzung von Flossen, Handpaddles etc. untersagt.

3. Öffnungs- und Betriebszeiten

- Die Öffnungszeiten für den allgemeinen Badebetrieb sind am Eingang ausgehängt. Sie sind für alle Gäste bindend. Mit Beendigung der angegebenen Öffnungszeit müssen alle Badegäste das Bad verlassen haben.
- Die Kassenöffnungszeit endet 30 Minuten vor Betriebsschluss und der Badebetrieb 15 Minuten vor Betriebsschluss.
- Für Schulen, Vereine und gewerbliche Kurs-Anbieter*innen gelten die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten.
- Wegen besonderer Veranstaltungen oder aus wichtigen betrieblichen Gründen kann von den allgemeinen Betriebszeiten abgewichen und der Badebetrieb eingeschränkt oder auch eingestellt werden. Änderungen im Einzelfall werden öffentlich im Eingangsbereich bekannt gemacht.
- Im Freibad Achim sind witterungsbedingte Anpassungen der Öffnungszeiten möglich. Auf diese Anpassungen wird im Eingangsbereich hingewiesen.
- Im Freibad wird der Badebetrieb bei aufziehendem Gewitter oder Sturm über Windstärke 6 sofort eingestellt. Die Wasseroberfläche ist dann unverzüglich zu verlassen. Der Eintrittspreis wird nicht erstattet.

4. Eintrittskarten

- Jeder Badegast erhält nach Zahlung des Eintrittspreises (siehe Entgeltordnung) eine Eintrittskarte.
- Für Inhaber*innen von Mehrfachkarten gilt diese Regelung sinngemäß.
- Entgelte für bereits gelöste Eintrittskarten/Mehrfachkarten werden nicht erstattet.

5. Garderobe und Wertsachen

- Für die Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen stehen Garderobenschränke zur Verfügung, die mit einem Pfand in Höhe von 2,00 Euro benutzt werden können. Eine Verwahrpflicht wird durch die Nutzung der Garderobenschränke nicht begründet. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Badegastes. Für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidung wird nicht gehaftet.
- Zum Aus- und Ankleiden dienen die Wechselkabinen und Sammelumkleideräume, die getrennt nach Geschlechtern zu benutzen sind.
- Wertgegenstände und erhöhte Bargeldsummen sollten zu Ihrer eigenen Sicherheit nicht mit ins Bad genommen werden.
- Das Einbringen von batteriegetriebenen elektronischen Geräten in die Nassbereiche geschieht auf eigene Gefahr.
- Die Verwendung von kabelgebundenen elektronischen Geräten ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Schwimmbadpersonal gestattet.
- Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

6. Betriebshaftung

- Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr; unbeschadet der Betreiberpflichtung, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Die Betreiberin haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Im Fall von sonstigen Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, haftet die Betreiberin nur, sofern hierdurch wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt worden sind. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Betreiberin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden.
- Falls bei Verletzungen während des Besuchs des Bades Ersatzansprüche gestellt werden, so ist dieser Sachverhalt dem Schwimmbadpersonal unverzüglich zu melden.
- Für abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder auf den Parkplätzen wird keine Haftung übernommen.

7. Fundsachen

- Fundsachen sind beim Schwimmbadpersonal abzugeben. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

8. Einrichtungen

- Alle in den Achimer Bädern befindlichen Gegenstände und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist zu vermeiden.
- Für schuldhaft verursachte Verunreinigungen behält sich die Betreiberin vor, ein gesondertes Reinigungsentgelt einzufordern, dessen Höhe sich nach Aufwand bemisst.
- Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht ins Bad mitgebracht werden.
- Geräte und Einrichtungen der Bäder dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.
- Die Einlagerung von Trainingsgeräten, Zubehör und Aufbewahrungswagen und -boxen bedarf immer der Zustimmung der Betreiberin. Die Einlagerung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzerin/des Nutzers und begründet keinerlei Pflichten seitens der Betreiberin. Insbesondere werden hierdurch keine Verwahrpflichten begründet. Die Nutzerin/der Nutzer hat seine eingebrachten Gegenstände sorgsam zu verstauen und entsprechend zu pflegen. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen.
- Bei Beschädigungen und Verunreinigungen durch Kinder haften die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.
- Die vorhandenen Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Kosten einer missbräuchlichen Benutzung trägt der Verursacher bzw. die Verursacherin.
- Die Benutzung der Sprunganlage geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus und geschieht auf eigene Gefahr. Alle Nutzer*innen haben sich

- darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Die Benutzung der Sprunganlage während des allgemeinen Badebetriebes ist nur nach Freigabe des Personals gestattet.
- Während des Schul- oder Vereinsschwimmens erfolgt die Freigabe der Sprunganlage durch der jeweils verantwortliche Gruppenleitungen (Lehrer*in, Trainer*in etc.).
 - Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass nur ein Sprungbrett genutzt wird.
 - Der Sprungbereich im Wasser muss frei von Personen sein.
 - Es darf sich nur eine Person auf dem Sprungbrett befinden.
 - Es darf ausschließlich nur nach vorne gesprungen werden.

9. Bekleidung

- Im Hallenbad ist der Aufenthalt in sämtlichen Nassbereichen nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft das diensthabende Bäderpersonal. In beiden Bädern ist das Betreten der Nassbereiche und Beckenumgänge in Straßenschuhen ausnahmslos nicht gestattet.
- Im Hallenbad müssen Straßenschuhe bereits im Stiefelgang ausgezogen werden.
- Es darf keine Badekleidung getragen werden, die einen eventuellen Rettungsversuch verhindert oder erschwert oder die spitze, scharfe oder gefährliche Applikationen hat.

10. Hygiene

- Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden.
- Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- Allen Nutzer*innen wird das Tragen von Badeschuhen empfohlen.

11. Fotografieren und Filmaufnahmen

- Das Fotografieren, Filmen sowie Audioaufnahmen innerhalb des Bades sind nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
- Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen einer vorherigen Genehmigung durch die Betreiberin.
- Die gekennzeichneten Kassenbereiche der Achimer Bäder werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Vorgaben des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden eingehalten.

12. Aufsicht und Personal

- Das diensthabende Bäderpersonal ist zuständig für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.
- Den Aufforderungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Bades gefährden oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen

werden und ihnen kann zukünftig der Zutritt zum Freibad und Hallenbad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Das Hausrecht übt das aufsichtführende Bäderpersonal aus.

- Das diensthabende Personal ist berechtigt die Personalien der Störer*innen aufzunehmen und im Zweifelsfall die Polizei einzuschalten.
- Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- Wird ein Hausverbot über eine längere Dauer ausgesprochen, wird der mündlich ausgesprochene Verweis schriftlich durch die Betreiberin bestätigt.

13. Veranstaltungen und Gewerbeausübungen

- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckstücken, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten oder Geld sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betreiberin erlaubt.

14. Geschlossene Gruppen

- Bei der Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen (Kindergarten, Schulklassen, Vereine, Kursanbieter, Veranstalter) übernimmt der Leiter bzw. die Leiterin der Gruppe die alleinige Badeaufsicht über die Gruppe und trägt hierfür die Verantwortung.
- Die fachliche Eignung (Rettungsfähigkeit) der eingesetzten Gruppenleitung ist der Betreiberin vor der erstmaligen Nutzung nachzuweisen.
- Jede Schwimmbahn darf mit max. 10 Personen gleichzeitig genutzt werden. Bei der Nutzung des Nichtschwimmerbeckens dürfen max. 30 Personen gleichzeitig im Becken sein.
- Die/der verantwortliche Nutzer*in übernimmt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Bades entstehen.

Achim, 19.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Rainer Ditzfeld